

Organspende 2.0 Der Neustart wird gelingen

Die neue Gesetzgebung
und der Initiativplan
Organspende

Die Totenspende Grundentscheidung

immer erlaubt

Die Totenspende Grundentscheidung

immer erlaubt

immer verboten

Die Totenspende
Grundentscheidung

immer erlaubt

Widerspruchslösung

Einwilligungslösung

immer verboten

Die Totenspende
Grundentscheidung

immer erlaubt

Widerspruchslösung

Informations- Erklärungslösung

Einwilligungslösung

immer verboten

PLAN A: „DOPPELTE WIDERSPRUCHSABFRAGE“

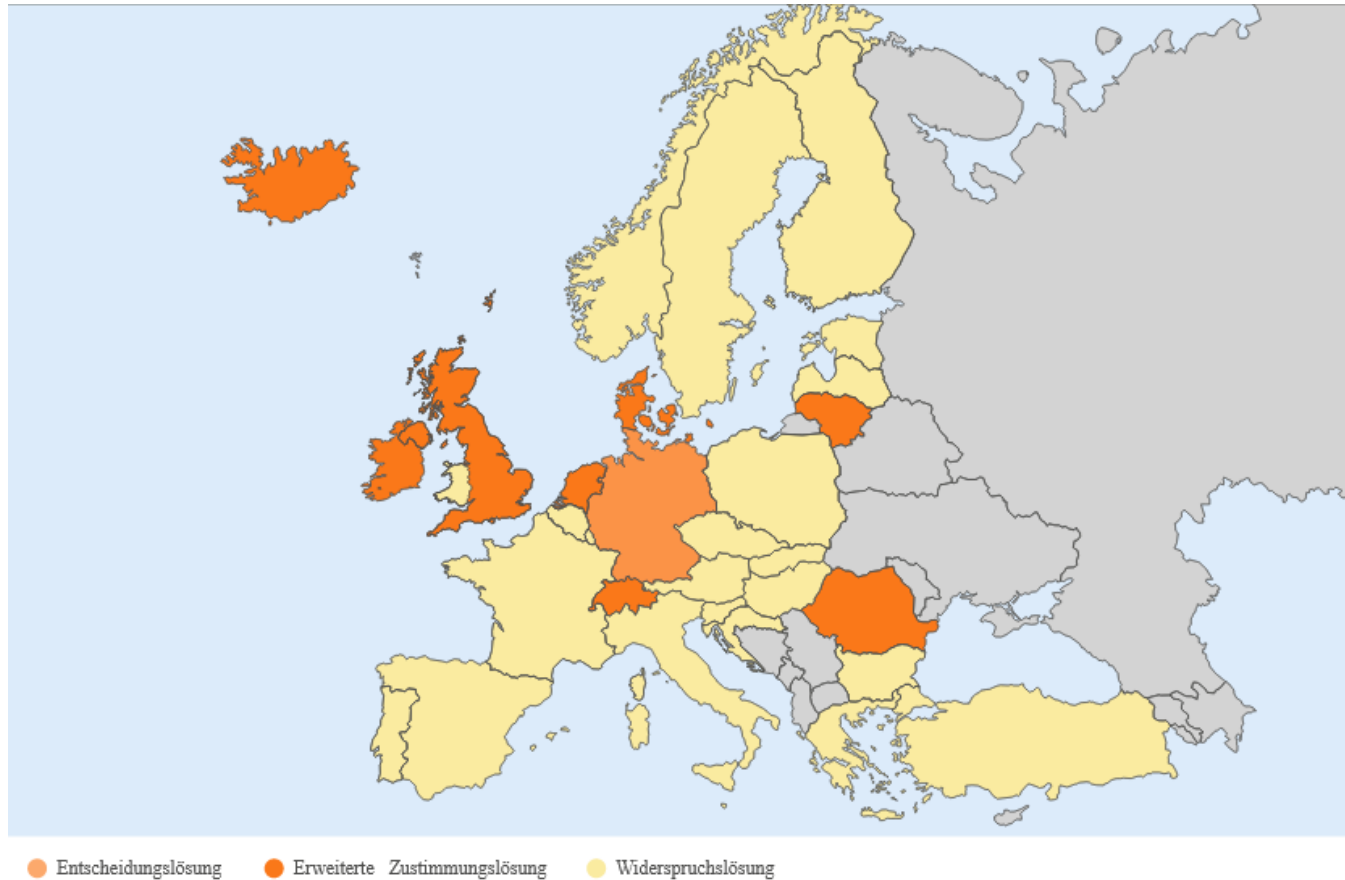
- » Jede Person gilt als Organ- und Gewebeentnehmer, es sei denn, es liegt ein zu Lebzeiten erklärter Wille vor, der ein der Organ- oder Gewebeentnahme entgegenstehendes Willensvorzeichen enthält.
- » Über diese Neuregelung müssen Bürger innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung des Gesetzes schriftlich informiert. Die Information muss innerhalb von weiteren 6 Monaten 2 mal wiederholt werden.
- » Jeder Bürger muss regelmäßig von seiner KK und der BZgA zur Organentnahme informiert werden.
- » Ein Register (BfArM) eingerichtet, in dem die Entscheidungen der Bürger hinterlegt werden.
- » Vor einer Organentnahme muss im Register abgefragt werden, ob eine Entscheidung hinterlegt ist (klarer Abfragealgorithmus).

PLAN A: „DOPPELTE WIDERSPRUCHSABKÜNDIGUNG“

- » Ist kein Widerspruch hinterlegt, werden die nächsten Angehörigen hinzugezogen.
- » Sollte den nächsten Angehörigen ein Widerspruch bekannt sein, ist dieser zu respektieren.
- » Sollte keinem Angehörigen ein Widerspruch bekannt sein, ist eine Organentnahme zulässig.
- » Bei Personen, die in der Lage sind, Wesen, Bedeutung und Tragweite einer Organ- oder Gewebespende zu erkennen und ihren Willen zu erklären, ist eine Organ- oder Gewebeentnahme zulässig.

Abgelehnt

ORGANSPENDEGESETZE IN EUROPA



In den Niederlanden gilt seit dem Juli 2020 die Widerspruchslösung.

Jeder Verstorbene unterliegt der Gesetzgebung des Landes, in dem er verstorben

Bei Reisen in praktisch jedes europäische Land sollte man daher auf jeden Fall

einen Organspendeausweis mitführen.

§ 2 TPG: ERKLÄRUNG ZUR ORGAN- UND GEWEBESPENDE

- » Abs. 2) Wer eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abgibt, kann in eine Organ- und Gewebeentnahme nach § 3 einwilligen, ihr widersprechen oder die Entscheidung einer namentlich benannten Person seines Vertrauens übertragen. Die Erklärung kann auf bestimmte Organe oder Gewebe beschränkt werden.
- » Die Einwilligung und die Übertragung der Entscheidung können vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr, der Widerspruch kann vom vollendeten vierzehnten Lebensjahr an erklärt werden.
- » Abs. 2a) Niemand kann verpflichtet werden, eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abzugeben.

§ 3 ENTNAHME MIT EINWILLIGUNG DES SPENDERS

- » Die Entnahme von Organen oder Geweben ist, soweit in § 4 oder § 4a nichts Abweichendes bestimmt ist, nur zulässig, wenn
- » 1. der Organ- oder Gewebespende in die Entnahme eingewilligt hatte,...
- » = Einwilligung

§ 3 ENTNAHME MIT EINWILLIGUNG DES SPENDERS

- » (3) Der Arzt hat den nächsten Angehörigen des Organ- oder Gewebespenders über die beabsichtigte Organ- oder Gewebeentnahme zu unterrichten. Die entnehmende Person hat Ablauf und Umfang der Organ- oder Gewebeentnahme aufzuzeichnen. Der nächste Angehörige hat das Recht auf Einsichtnahme. Er kann eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.

§ 4 ENTNAHME MIT ZUSTIMMUNG ANDERER PERSONEN

- » (1) Liegt dem Arzt, der die Organ- oder Gewebeentnahme vornehmen oder unter dessen Verantwortung die Gewebeentnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 2 vorgenommen werden soll, weder eine schriftliche Einwilligung noch ein schriftlicher Widerspruch des möglichen Organ- oder Gewebespenders vor, ist dessen nächster Angehöriger zu befragen, ob ihm von diesem eine Erklärung zur Organ- oder Gewebespende bekannt ist.

- » = Mutmaßliche Einwilligung

§ 4 ENTNAHME MIT ZUSTIMMUNG ANDERER PERSONEN

- » Ist auch dem nächsten Angehörigen eine solche Erklärung nicht bekannt, so ist die Entnahme unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 und Abs. 2 Nr. 2 nur zulässig, wenn ein Arzt den nächsten Angehörigen über eine in Frage kommende Organ- oder Gewebeentnahme unterrichtet und dieser ihr **zugestimmt** hat. ...Der nächste Angehörige hat bei seiner Entscheidung einen mutmaßlichen Willen des möglichen Organ- oder Gewebespenders zu beachten. Der Arzt hat den nächsten Angehörigen hierauf hinzuweisen.

- » = Fremdbestimmung

§ 4 ENTNAHME MIT ZUSTIMMUNG ANDERER PERSONEN

- » (2) Der nächste Angehörige ist nur dann zu einer Entscheidung nach Absatz 1 befugt, wenn er in den letzten zwei Jahren vor dem Tod des möglichen Organ- oder Gewebespenders zu diesem persönlichen Kontakt hatte. Der Arzt hat dies durch Befragung des nächsten Angehörigen festzustellen. Bei mehreren gleichrangigen nächsten Angehörigen genügt es, wenn einer von ihnen nach Absatz 1 beteiligt wird und eine Entscheidung trifft; es ist jedoch der Widerspruch eines jeden von ihnen beachtlich. Ist ein vorrangiger nächster Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar, genügt die Beteiligung und Entscheidung des zuerst erreichbaren nächsten Angehörigen. Dem nächsten Angehörigen steht eine volljährige Person gleich, die dem möglichen Organ- oder Gewebespende bis zu seinem Tode in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahegestanden hat; sie tritt neben den nächsten Angehörigen.

§ 4 ENTNAHME MIT ZUSTIMMUNG ANDERER PERSONEN

- » Fehlt es an einer schriftlichen Äußerung, ist der nächste Angehörige zu befragen, ob ihm eine mündliche Erklärung zur Organ- oder Gewebespende bekannt ist.
 - » Ist dem nächsten Angehörigen etwas zu den Wünschen des Verstorbenen bekannt, dann muss der Angehörige den mutmaßlichen Willen des möglichen Organ- oder Gewebespenders beachten.
 - » Ist dem nächsten Angehörigen nichts bekannt, darf er die Entscheidung **selbst** treffen.
 - » Der nächste Angehörige ist nur dann zu einer Entscheidung befugt, wenn er in den letzten zwei Jahren vor dem Tod des möglichen Organ- oder Gewebespenders zu diesem persönlichen Kontakt hatte.
 - » Ist ein vorrangiger nächster Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar, genügt die Beteiligung und Entscheidung des zuerst erreichbaren nächsten Angehörigen.
-

AKTUELLE LÖSUNG

Ist der Tod des Organ- oder Gewebespenders nach den Regeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 TPG = „Hirntod“) ist zu prüfen:

- » Liegt ein Organspendeausweis vor? Wenn ja, Vorgehen nach Organspendeausweis, aber Information der Angehörigen
- » Wenn nein, werden die Angehörigen befragt, ob es eine Meinungsäußerung des Verstorbenen zur Organspende gibt. Nach dieser wird vorgegangen...
- » Wenn keine Meinungsäußerung vorliegt, entscheidet der Angehörige. Der „mutmaßliche Wille“ des Verstorbenen ist zu berücksichtigen.

Alle Versicherten erhalten alle 2 Jahre ein Informationsschreiben und einen Blanko-Organspendeausweis von ihrer Krankenkasse zugeschickt, damit der Versicherte möglichst eine Entscheidung trifft.

FLANKIERENDE MAßNAHMEN: „STÄRKUNG DER ENTSCHEIDUNGSBEREITSCHAFT BEI DER ORGANSPENDE“

- » Die derzeitige Aufklärung durch die Krankenkassen wird neu strukturiert und inhaltlich erweitert.
 - » An allen Stellen zur Ausstellung von Personalausweisen, Pässen oder Passersatzpapieren sowie von eID-Karten werden Informationsmaterialien (BZgA) bereitgehalten und es wird garantiert, dass eine Erklärung zur Organspende an diesen Stellen stattfinden kann.
 - » Hausärzte sollen Patienten regelmäßig zur Organspende beraten, die Inhalte der Beratung sind festgelegt.
 - » Die Abrechnung der hausärztlichen Beratung erfolgt bei GKV-Versicherten über die KV (Änderung SGB V), bei Privatversicherten über Rechnung.
 - » Je Patient kann die Beratung alle zwei Jahre abgerechnet werden.
-

FLANKIERENDE MAßNAHMEN: STÄRKUNG DER ENTSCHEIDUNGSBEREITSCHAFT BEI DER ORGANSPENDE

- » Am Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information wird ein Register aufgebaut, in dem die Informationen zu jedem Patienten gespeichert werden.
 - » Im Register kann die Information im Falle einer evtl. möglichen Organspende abgefragt werden (klarer Abfragealgorithmus).
 - » Kenntnisse zur Entnahme und Übertragung von Organen und Gewebe, insbesondere die medizinischen, rechtlichen und ethischen Voraussetzungen, werden in die Approbationsordnung für Ärzte aufgenommen.
 - » Grundwissen zur Organ- und Gewebespende einschließlich der Möglichkeiten, die Entscheidung über die persönliche Spendenbereitschaft zu dokumentieren werden in die Fahrerlaubnisprüfung aufgenommen.
-

INITIATIVPLAN ORGANSPENDE

Zweites Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes -
Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der
Organspende v. 28. 3. 2019

An der Erarbeitung unter der Federführung der DSO beteiligten sich die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft, der GKV-Spitzenverband, der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., die Gesundheitsministerkonferenz der Länder, die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Patientenverbände, Spenderangehörige, die Deutsche Transplantationsgesellschaft, die Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin, die Stiftung ÜberLeben und der Verein Junge Helden.

INITIATIVPLAN ORGANSPENDE

- » **Zu den Empfehlungen des Initiativplans im Einzelnen:**
- » **1. Transplantationsbeauftragte stärken**
- » Qualifizierung von Transplantationsbeauftragten weiterentwickeln und harmonisieren
- » Tätigkeit von Transplantationsbeauftragten aufwerten
- » **2. Konkrete Unterstützungsangebote für Transplantationsbeauftragte entwickeln**
- » **3. Kooperationen fördern – Vernetzung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Organspende stärken**
- » **4. Entnahmekrankenhäuser bedarfsgerecht unterstützen – gezielte Bedarfsabfrage organisieren**
- » **5. Innerklinische Prozessabläufe rund um die Organspende stärker strukturieren und konkretisieren**

INITIATIVPLAN ORGANSPENDE

- » **6. Partnerschaftsnetzwerke entwickeln – Unterstützung im Akutprozess organisieren**
 - » **7. Medizinisches und pflegerisches Fachpersonal ausbilden – organspendespezifische Kenntnisse fördern**
 - » Ärztliche Ausbildung – Organspende im Medizinstudium thematisieren
 - » Organspende thematisch in der ärztlichen Weiterbildung verankern
 - » Organspende als thematischen Bestandteil der (Intensiv-)Pflege stärken
 - » **8. Aufklärung über die Organspende in der hausärztlichen Praxis fördern und unterstützen**
 - » Befragung der Hausärztinnen und Hausärzte sowie der medizinischen Fachangestellten und Versorgungsassistenten durchführen
 - » Gezielte Schulung und Unterstützung der Hausärztinnen und
 - » Hausärzte
-

INITIATIVPLAN ORGANSPENDE

- » **9. Organspendebereitschaft in der Patientenverfügung eindeutig erklären**
 - » **10. Verschiedene Zielgruppen spezifisch informieren und aufklären**
 - » „Organspende macht Schule“
 - » Gezielte Ansprache älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger
 - » Förderung der interkulturellen Kommunikation
 - » **11. Der Organspende ein Gesicht geben – Aufklärungsarbeit unter Einbeziehung von Organtransplantierten und Spenderangehörigen**
 - » **12. Organspender und ihre Angehörigen gesellschaftlich stärker anerkennen**
-

INITIATIVPLAN ORGANSPENDE

Noch immer sterben zu viele Menschen, weil es für sie kein passendes Organ gibt. Das wollen wir ändern! Und deshalb müssen wir bei der Organspende auch alle Register ziehen. Dazu braucht es nicht nur gesetzliche Änderungen. Mit dem Initiativplan haben wir jetzt einen guten Rahmen und konkrete Empfehlungen, um die Organspende in den Entnahmekrankenhäusern auf ganz praktische Weise zu verbessern. Alle Bausteine zusammen können dann einen wirklichen Unterschied machen.

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn

Das neue Gesetz hat die Basis für eine nachhaltige Förderung der Organspende in Deutschland geschaffen. Jetzt müssen wir den gesetzlichen Rahmen mit Leben füllen. Die praxisorientierten Maßnahmen aus dem Initiativplan sollen uns dabei unterstützen, zukünftig möglichst jedem Organspendewunsch eines verstorbenen Patienten nachzukommen.

Dr. Axel Rahmel, medizinischer Vorstand der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO)

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit